

17. September 2010  
BMF-010311/0086-IV/8/2010

## **Information zu der am 17. September 2010 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Wein (VB-0210)**

Im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein, ABI. EG L Nr.28 vom 30.1.2009, ist für Weinerzeugnisse mit Ursprung Australien bei der Abfertigung das vereinfachte Formblatt V I 1 (siehe VB-0210 Abschnitt 2.2.3.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C014“ oder „C017“*) oder Teildokument V I 2 (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C015“ oder „C018“*) vorzulegen, in dem nur folgende Angaben erforderlich sind:

- in Feld 2 der Bescheinigung der Name und die Anschrift des Empfängers;
- in Feld 6 der Bescheinigung die „Bezeichnung des Erzeugnisses“ einschließlich des Nominalvolumens (zB 75 cl), der Verkehrsbezeichnung (dh. „australischer Wein“), der geschützten geografischen Angabe (siehe Anhang II Abschnitt B des Abkommens), des Qualitätsbegriffs für den Wein (siehe Anhang V des Abkommens), des Namens der Rebsorte(n) und des Erntejahrs, wenn sie auf dem Etikett angegeben sind;
- in Feld 11 der Bescheinigung die von der zuständigen australischen Stelle (Australian Wine and Brandy Corporation) erteilte Analysenummer.

Dieses Abkommen wurde bereits im Abschnitt 2.4.5. der VB-0210 berücksichtigt.

ferner wurden in der Arbeitsrichtlinie Wein (VB-0210) Klarstellungen in Bezug auf die Darstellung der Beschränkungen im Zolltarif und die Codierungen in e-zoll vorgenommen.

Bundesministerium für Finanzen, 17. September 2010